

Bekanntmachung

Landkreis Ravensburg

HAUSHALTSSATZUNG

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 21.01.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		2025	2026
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	606.364.454 €	631.924.638 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	578.923.335 €	596.979.641 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	27.441.119 €	34.944.996 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	23.718.000 €	30.790.000 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-23.718.000 €	-30.790.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	3.723.119 €	4.154.996 €

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		2025	2026
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	601.050.888 €	626.701.233 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	563.811.467 €	582.063.907 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	37.239.421 €	44.637.326 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.012.500 €	4.528.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.977.508 €	65.869.870 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-41.965.008 €	-61.340.970 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.725.587 €	-16.703.644 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.300.000 €	26.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.718.022 €	9.700.252 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.581.978 €	16.299.748 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes - Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-143.609 €	-403.896 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2025 2026
13.300.000 € 26.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

20.211.100 € 108.268.500 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

114.000.000 € 118.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

2025

2026

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

31,00 v.H.

31,00 v.H.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 09.04.2025 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) des Landkreises Ravensburg für die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 bestätigt.

Die Genehmigung sieht im Einzelnen wie folgt aus (Auszug Genehmigung - Zitat):

„I. Genehmigungen;

1. Haushaltssatzung Landkreis (Kernhaushalt):

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

- a) Der für das **Haushaltsjahr 2025** in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 13.300.000 EUR,
- b) der für das **Haushaltsjahr 2025** in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.211.100 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind,
- c) der für das **Haushaltsjahr 2026** in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 26.000.000 EUR, sowie
- d) der für das **Haushaltsjahr 2026** in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90.186.752 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 108.268.500 EUR). Von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 108.268.500 EUR darf der Teilbetrag in Höhe von insgesamt 10.273.000 EUR, der nach der vorgelegten Planung im Jahr 2030 zur Auszahlung fällig wird, im Haushaltsjahr 2026 nicht bewirtschaftet werden.

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule Landkreis Ravensburg (IKP): Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG werden genehmigt:

- a) der für das **Wirtschaftsjahr 2025** in § 1 Nr. 4 des Festsetzungsbeschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.880.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 6.300.000 EUR),
- b) der für das **Wirtschaftsjahr 2026** in § 1 Nr. 3 des Festsetzungsbeschlusses festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.880.000 EUR (Kreditermächtigung).

Darüber hinaus enthält der Wirtschaftsplan 2025 und 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.“

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung, sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IKP liegen gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit **vom 16.04.2025 bis einschließlich 28.04.2025** beim Landratsamt Ravensburg – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Kreislaufwirtschaft - in Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 3. Stock, Zimmer A 328 während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 15. April 2025
(Datum der Veröffentlichung)

gez. Harald Sievers, Landrat